



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6553

A10

8. März 2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
111
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Universitätsklinikum- Verordnung (UKVO)

Zuleitung gemäß § 85 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hat den beiliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Universitätsklinikum-Verordnung (UKVO) erarbeitet, der durch Beschluss der Landesregierung gebilligt wurde.

Die Rechtsverordnung soll gemäß § 31a Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) geändert worden ist, nach Zustimmung des gemäß § 31a Abs. 2 Satz 4 HG zuständigen Wissenschaftsausschusses erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4422
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

Zweite Verordnung zur Änderung der Universitätsklinikum-Verordnung

Vom X. Monat 2022

Auf Grund des § 31a Absatz 2 Satz 2 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), dessen Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe c des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie dem Ministerium des Innern und mit Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Universitätsklinikum-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), die durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „dient“ durch die Wörter „wirkt mit“ und der Punkt am Ende durch das Wort „zusammen.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nimmt Aufgaben“ durch das Wort „ist“ und das Wort „wahr“ durch das Wort „tätig“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „dient der ärztlichen“ durch die Wörter „fördert die ärztliche“ und nach dem Wort „sowie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und ist somit insbesondere unmittelbar mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben betraut.“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „öffentlich-rechtlichen“ eingefügt und das Wort „Hochschulgesetz“ durch die Wörter „des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist“ ersetzt

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Abs. 2, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen sowie Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen.“

2. In § 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:

„6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung von oder Beteiligung an Unternehmen und

7. die Kooperationsvereinbarung nach § 16.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ und das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Angabe „Nr. 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 6“, die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“, das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, bei dessen Ausübung sie der Weisung des sie benennenden Ministeriums unterliegen.“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Bestellung soll so erfolgen, dass der Vorstand geschlechtsparitätisch besetzt ist, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe sind in dem einzelnen Abweichungsfall gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium darzulegen.“

b) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied des Vorstands erfolgt, soll so bemessen sein, dass die Altersgrenze im Sinne von § 35 des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, nicht überschritten wird.“

5. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen und werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „; der Nachweis der Rentierlichkeit der Kreditaufnahme ist durch eine Investitionsrechnung zu führen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Investitionskredite, für deren Tilgung und Zinsen das Land Mittel bereitstellt, sind nicht auf den Kreditrahmen nach Satz 1 anzurechnen. Der Nachweis der Rentierlichkeit der Kreditaufnahme ist durch eine dynamische Investitionsrechnung, welche die Investition über die gesamte Laufzeit mit den durch sie ausgelösten Ein- und Auszahlungen abbildet, zu führen.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „dürfen“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „im Regelfall“ eingefügt und die Wörter „das Finanzministerium kann eine höhere Kreditaufnahme zulassen“ durch die Wörter „eine Umschuldung in längerfristige Kredite bedarf der Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bei Krediten nach Satz 4 eine höhere Kreditaufnahme zulassen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ durch das Wort „Hochschulverträge“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Das für Wissenschaft zuständige Ministerium fördert unter Einbeziehung der Standorte die Entwicklung landesweiter Strategien und Schwerpunktsetzungen in der Hochschulmedizin. Zu diesem Zweck initiiert es insbesondere geeignete Koordinierungsformate, in deren Rahmen die Standorte auch ihre Entwicklungsplanungen nach Satz 1 abstimmen.“

8. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 77 Absatz 5 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.“

9. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, ist der Aufsichtsrat.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „öffentlich-rechtliche“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „nach Maßgabe von § 31a Absatz 1a des Hochschulgesetzes.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

11. In § 17 Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

12. In § 18 werden die Wörter „Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

bb) Die Wörter „Versorgungslastenverteilungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)“ werden durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Begründung

A. Allgemeines

Die zentralen Rechtsgrundlagen der nordrhein-westfälischen Universitätsklinika finden sich teilweise in § 31a des Hochschulgesetzes, zum weitaus größeren Teil jedoch in der darauf basierenden Universitätsklinikum-Verordnung (UKVO), welche zuletzt im Juni 2013 novelliert wurde. Nachdem im Zuge der jüngsten Novellierung des Hochschulgesetzes im Jahr 2019 unter anderem dessen § 31a einige Änderungen erfahren hat, wird nunmehr auch der Wortlaut der UKVO an den entsprechenden Stellen angepasst. Bei dieser Gelegenheit werden außerdem veraltete Normzitate und Ressortbezeichnungen auf den aktuellen Stand gebracht.

Abgesehen von diesen redaktionellen Änderungen bietet insbesondere das im Oktober 2019 vorgestellte Gutachten des Wissenschaftsrats zur Situation der Hochschulmedizin in NRW Anlass, die UKVO zielgerichtet anzupassen. Indem nun die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine vertiefte Kooperation und Vernetzung der Hochschulmedizinstandorte untereinander verbessert werden, stärkt das Land deren Entwicklungspotential und akzentuiert die koordinierende Rolle des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft. Entsprechend der Empfehlungen des Wissenschaftsrats werden die Hochschulmedizinstandorte in die Lage versetzt, im Rahmen von selbst gewählten Koordinierungsformaten konkrete Themenfelder abzustimmen, auf denen sich durch Kooperation und Vernetzung ein Mehrwert für alle schaffen lässt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Regelungen, die die Arbeit der Aufsichtsräte der Universitätsklinika strukturieren. Dort steht den Vertretern des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und des Ministeriums der Finanzen jeweils ein Vetorecht in konkret aufgeführten, wirtschaftlich und finanziell bedeutsamen Angelegenheiten zu, welches seinen Daseinsgrund in der Gewährträgerschaft des Landes für die Verbindlichkeiten der Universitätsklinika findet. Nunmehr wird die bislang noch nicht erfasste Fallgruppe der Beteiligung der Universitätsklinika an Unternehmen (im weiteren Sinn) einerseits sprachlich präziser gefasst und andererseits ebenfalls in den Katalog der Vetotatbestände aufgenommen. Zudem wird der rechtliche Charakter der Vetorechte präzisiert, um Unklarheiten in der Anwendung zu vermeiden. Schließlich sichert eine neu eingefügte Regelung zur vorübergehenden Weiterführung des Mandats die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats auch im Falle des Rücktritts eines Mitglieds.

Mit Blick auf die Vorstände der Universitätsklinika erfolgt ein gleichstellungspolitisches Signal, indem die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen zu deren geschlechtsparitätischer Besetzung aufgegriffen werden. Eine geschlechtergerechte Besetzung von Führungspositionen stellt – wie auch die ebenfalls neu eingeführte Bezugnahme auf die Regelaltersgrenze der

gesetzlichen Rentenversicherung – anerkanntermaßen ein zentrales Element guter Unternehmensführung dar.

Schließlich erfolgen Änderungen bei den Regeln zur Kreditaufnahme der Universitätsklinika. Zentral hierbei ist die neu geschaffene Möglichkeit, im Einzelfall und vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft sowie des Ministeriums der Finanzen kurzfristige Kassenverstärkungskredite in längerfristige Kredite umzuschulden. Auf diese Weise lassen sich Zinsrisiken minimieren und die Universitätsklinika profitieren von einer erhöhten finanziellen Planungssicherheit, was letztlich auch dem Gewährträger zugutekommt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Buchstabe a (§ 2 Absatz 1):

Buchstabe aa (§ 2 Absatz 1 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zuge der Anpassung des Wortlauts an § 31a Abs. 1 Hochschulgesetz.

Buchstabe bb (§ 2 Absatz 1 Satz 2):

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a, aa verwiesen.

Buchstabe cc (§ 2 Absatz 1 Satz 3):

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a, aa verwiesen.

Buchstabe dd (§ 2 Absatz 1 Satz 4):

Es erfolgt mit Blick auf die Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 132 Absatz 1 Buchstabe i Mehrwertsteuersystemrichtlinie für eng mit Bildungsleistungen verbundene Umsätze eine deklaratorische Klarstellung hinsichtlich der von den Universitätsklinika unmittelbar wahrgenommenen und ihnen hoheitlich zugewiesenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben.

Buchstabe b (§ 2 Absatz 3 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zuge der Anpassung des Wortlauts an § 31a Abs. 1a Hochschulgesetz.

Buchstabe c (§ 2 Absatz 6 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zuge der Anpassung des Wortlauts an § 5 Abs. 7 Hochschulgesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In § 31a Abs. 4 Hochschulgesetz ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrats geregelt, in § 31a Abs. 5 Hochschulgesetz jene des Vorstands.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4):

Buchstabe a (§ 4 Absatz 2 Satz 2):

Es handelt sich um die Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 2 Abs. 6.

Buchstabe b (§ 4 Absatz 3 Satz 1):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe c (§ 4 Absatz 6):

Buchstabe aa (§ 4 Absatz 6 Satz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe bb (§ 4 Absatz 6 Satz 4):

In einer sich zunehmend konsolidierenden Krankenhauslandschaft kommt es auch verstärkt zu Entscheidungen über die Beteiligung (im weiteren Sinne) an Unternehmen, insbesondere Plankrankenhäusern, durch Universitätsklinika. Die Erstreckung des Vetorechts der Ministeriumsvertreter auf Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung von oder Beteiligung an Unternehmen trägt zunächst den mitunter erheblichen und dauerhaften Auswirkungen derartiger Entscheidungen auf die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit eines Universitätsklinikums Rechnung. Zudem erfordern die potentiellen Auswirkungen solcher Aufsichtsratsentscheidungen auf das Ausmaß der Gewährträgerschaft nach § 9 Abs. 3 ebenso eine Ausweitung der vorbeugenden Einflussmöglichkeiten des Landes wie die Notwendigkeit, die Einbindung einer Beteiligung (im weiteren Sinne) in das jeweilige übergreifende Gesamtkonzept des Standorts im Bereich von Forschung und Lehre unter besonderer Berücksichtigung kapazitätsrechtlicher Aspekte sicherzustellen.

Im Übrigen handelt es sich – hinsichtlich der Bezeichnung der Ministerien – um redaktionelle Änderungen. Ergänzt werden diese um die Klarstellung, dass die Vetorechte der Ministeriumsvertreter diesen gerade aufgrund ihrer Funktion als insofern weisungsgebundene Landesvertreter zustehen, die bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen haben. Damit einher geht nach ständiger Praxis die Einbindung der Ministeriumsvertreter in die üblichen Geschäftsabläufe des entsendenden Ministeriums. Bei den Vetorechten handelt es sich um eigenständige, von der jeweiligen Stimmabgabe unabhängig auszuübende Mitwirkungsrechte, welche zeitnah in ausdrücklicher Weise erklärt werden müssen. Ihnen kommt ein Suspensiveffekt hinsichtlich der zugrundeliegenden Aufsichtsratsentscheidung zu. Die Weisungsgebundenheit bei der Frage der Ausübung eines Vetorechts

zwecks Absicherung der Interessen des Landes – insbesondere als Gewährträger – korrespondiert mit der politischen Verantwortungsübernahme des jeweiligen Ministeriums mit Blick auf besonders bedeutsame unternehmerische Entscheidungen der Universitätsklinik.

Buchstabe d (§ 4 Absatz 8):

Buchstabe aa (§ 4 Absatz 8 Satz 1 (neu)):

Die neu eingefügte Regelung trifft Vorsorge für den Fall des Rücktritts eines Aufsichtsratsmitglieds vor dem Ende seiner Amtszeit und ordnet bis zur Bestellung eines Nachfolgers die vorübergehende Weiterführung des Mandats an. Hierdurch wird die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Aufsichtsgremiums sichergestellt. Entsprechende Regelungen existieren auch in anderen Ländern, vgl. etwa Art. 7 Abs. 4 Satz 1 BayUniKlinG.

Buchstabe bb (§ 4 Absatz 8 Satz 3 (neu)):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Absatz 2):

Buchstabe a (§ 5 Absatz 2 Satz 1):

Diese Ergänzung greift die Empfehlung in Nr. 3.1.3 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW, Stand 19. März 2013), welcher auch auf die Universitätsklinik Anwendung findet, auf und orientiert sich in der Regelungstechnik an § 11b Hochschulgesetz. Sie trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass eine geschlechtergerechte Besetzung von Führungspositionen ein zentrales Element guter Unternehmensführung darstellt. Zum anderen legt der aktuell geringe Frauenanteil in den Vorständen der Universitätsklinik nahe, dass die bereits geltende Empfehlung der Nr. 3.1.3 PCGK NRW sichtbar zu platzieren ist. Rechtssystematisch lässt die gewählte Ausgestaltung als Soll-Vorschrift Raum für Abweichungen, unterwirft diese jedoch nach allgemeinen Regeln einem Begründungserfordernis im Einzelfall.

Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 Satz 4 (neu)):

Diese Ergänzung greift eine entsprechende Bestimmung in Nr. 5.2.5 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK Bund, Stand 16. September 2020) auf. Im Sinne einer qualifizierten Besetzung von Führungspositionen entspricht eine Orientierung an der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung den Grundsätzen guter Unternehmensführung. Die gewählte Ausgestaltung als Soll-Vorschrift lässt Raum für Abweichungen von der Empfehlung, unterwirft diese jedoch nach allgemeinen Regeln einem Begründungserfordernis im Einzelfall.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Satz 2):

Die zwischenzeitliche Rechtslage, wonach Satzungsänderungen nur in Angelegenheiten der Nummern 1 und 2 der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedürfen, war bei ihrer Einführung im Jahr 2007 als Beitrag zum Bürokratieabbau gedacht. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass einem vergleichsweise geringen Minderaufwand im Rahmen der Satzungs genehmigungen mitunter Belange der Wissenschaftsfreiheit gegenüberstehen, welche sich auch im Kontext der in den Nummern 3 und 4 thematisierten Strukturierungsmaßnahmen der Universitätsklinik manifestieren können. Daher erfolgt eine Rückkehr zur ursprünglichen Rechtslage, um insbesondere die grundrechtlich geschützten Belange der Universitäten und medizinischen Fakultäten und der ihnen angehörigen Personen verfahrensrechtlich abzusichern (vgl. Satz 4). Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9):

Buchstabe a (§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 3):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe b (§ 9 Absatz 4):

Buchstabe aa (§ 9 Absatz 4 Satz 1):

Es handelt sich um die Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 (neu); insofern wird auf die nachfolgende Begründung zu Buchstabe b, bb verwiesen.

Buchstabe bb (§ 9 Absatz 4 Satz 2 und 3 (neu)):

Der neu eingefügte Satz 2 dient lediglich der Klarstellung, da Kredite, für die das Land Schuldendiensthilfen im Sinne dieses Satzes gewährt, schon nach bisheriger Rechtslage nicht auf den Investitionskreditrahmen nach Satz 1 angerechnet werden. Der neu eingefügte Satz 3 dient hinsichtlich der nun explizit geforderten dynamischen Investitionsrechnung lediglich der Klarstellung: Im Zuge der letzten UKVO-Novellierung im Jahr 2013 war in der Begründung zum damals neu eingeführten Erfordernis eines Nachweises der Rentierlichkeit einer Kreditaufnahme in § 9 Abs. 4 Satz 1 bereits festgehalten worden, dass eine dynamische Investitionsrechnung nach IDW-Standard gefordert wird. Diese kann erforderlichenfalls auch durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren sein. Durch die Investitionsrechnung ist nachzuweisen, dass der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann.

Buchstabe cc (§ 9 Absatz 4 Satz 4 (neu)):

Der geänderte Satz 4 schafft die Möglichkeit der Umschuldung von Kassenverstärkungskrediten in längerfristige Kredite. Auf diese Weise werden in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation eines Universitätsklinikums – flankierend zu entsprechenden Sanierungs- und Konsolidierungsbemühungen – Risiken, die bei der stetig erneuerten Aufnahme kurzfristiger Kassenverstärkungskredite

aus einem variablen Zinssatz entstehen, durch die Ermöglichung einer längerfristigen Zinsbindung reduziert.

Buchstabe dd (§ 9 Absatz 4 Satz 5 (neu)):

Diese Änderung verdeutlicht, dass das für Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine Überschreitung des Kreditrahmens lediglich in Bezug auf Kassenverstärkungskredite eines Universitätsklinikums zulassen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10):

Buchstabe a (§ 10 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zuge der Anpassung des Wortlauts an § 6 Hochschulgesetz.

Buchstabe b (§ 10 Satz 2):

Erfolgreiche Hochschulmedizin ist ohne eine enge Kooperation von Lehre, Forschung und Krankenversorgung nicht vorstellbar; Abstimmung und Schwerpunktsetzung zwischen Universität und Universitätsklinikum am Standort sind dafür unverzichtbar. Eine landesweite hochschulmedizinische Gesamtstrategie erfordert darüber hinaus aber auch eine Schwerpunktsetzung der Standorte untereinander mit dem Ziel einer stärkeren Kooperation und Arbeitsteilung, denn kein Universitätsklinikum kann in allen Einzeldisziplinen international führend sein. Dementsprechend hat auch der Wissenschaftsrat in seinem 2019 vorgelegten Gutachten zur Situation der Hochschulmedizin in Nordrhein-Westfalen einen Ausbau von Kooperationen sowie eine stärkere Vernetzung der Standorte untereinander empfohlen. Dabei sollen laut Wissenschaftsrat Synergieeffekte genutzt werden, um die vielfältige und leistungsfähige universitätsmedizinische Landschaft in Nordrhein-Westfalen weiter zu stärken. Nunmehr werden auch mit Blick auf den einschlägigen Rechtsrahmen die Empfehlungen des Wissenschaftsrats aufgegriffen. Zunächst wird der im Zuge der letzten UKVO-Novellierung im Jahr 2013 etablierte Förderauftrag des Landes durch die Neufassung von Satz 2 stärker akzentuiert. Außerdem erfolgt in Satz 3 (neu) eine Präzisierung des in diesem Kontext anzuwendenden Instrumentariums. Die Koordinierungsformate können dabei flexibel und bedarfsgerecht nach Themenbereichen gegliedert und bei Bedarf auch über den im Einzelfall jeweils gebotenen Zeitraum verstetigt werden. Die Rolle des MKW liegt dabei auch künftig primär darin, Dialogprozesse zwischen den Standorten zu initiieren und zu moderieren. Eine so verstandene koordinative Verantwortung des Landes deutlich unterhalb der Schwelle staatlicher Lenkungsambitionen wahrt die Hochschulautonomie und ermöglicht es zugleich, effektiv auf Kooperation und Arbeitsteilung der Standorte hinzuwirken.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die vormals in § 5 des Gesetzes über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im

Hochschulbereich vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) enthaltenen Regelungen finden sich nach dessen Aufhebung nunmehr in § 77 Abs. 5 Hochschulgesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 14 Absatz 2 Satz 1):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 16):

Buchstabe a (§ 16 Absatz 1):

Buchstabe aa (§ 16 Absatz 1 Satz 1):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zwecks Anpassung an § 31a Abs. 1a Hochschulgesetz.

Buchstabe bb (§ 16 Absatz 1 Satz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b (§ 16 Absatz 2 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 und 3):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 18):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 19):

Buchstabe a (§ 19 Absatz 1 (alt)):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die im Zuge der letzten Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats notwendig gewordene Übergangsvorschrift ist mittlerweile obsolet und wird daher aufgehoben.

Buchstabe b (§ 19 Absatz 2 (alt)):

Buchstabe aa (§ 19 Absatz 2 (alt)):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aufhebung von § 19 Abs. 1.

Buchstabe bb (§ 19 (neu)):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die entsprechenden Vorschriften des Versorgungslastenverteilungsgesetzes vom 18. November

2008 (GV. NRW. S. 706) finden sich nach dessen Aufhebung nunmehr im Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.